

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeindeamt Arriach
eingelangt:

24. Feb. 2026

Bearb.

Datum	23.02.2026
Zahl	07-SEILSB-28966/2023-30
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Sara Schumnig-D'Angelo
Telefon	050 536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

Betreff:

**4 SB „Klösterle-Gerlitzten I“ der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG,
Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Umbau der
elektronischen Einrichtungen (Steuerungstausch); Seilbahnrechtlichen Ortsverhandlung;**

K u n d m a c h u n g

Die Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat beim Landeshauptmann von Kärnten als gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, idgF, für Sesselbahnen zuständige Seilbahnbehörde mit Schreiben vom 11. September 2025 um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Umbau der elektronischen Einrichtungen (Steuerungstausch) bei der 4 SB „Klösterle-Gerlitzten I“ angesucht.

Das Seilbahnunternehmen hat zum oa. Bauvorhaben folgende Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung vorgelegt:

- 101 Elektrotechnische Beschreibung Teilsystem 5 vom 24.07.2025 der FREY Austria GmbH
- 401 Technische Beschreibung– zusätzliche Sicherheitseinrichtungen vom 09.07.2025, ZNr.: 20297046E009701 der Doppelmayr Seilbahnen GmbH
- 402 Seilbahntechnische Ausrüstung - Tal vom 22.07.2025, der Doppelmayr Seilbahnen GmbH, ZNr.: 20297046E009701
- 403 Seilbahntechnische Ausrüstung - Berg vom 22.07.2025, der Doppelmayr Seilbahnen GmbH, ZNr.: 20297048E009701
- 501 Sicherheitsbericht vom 25.08.2025, erstellt durch Ing. Alois Ruech der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG, GZ: 25-02-0219_V00
- 503 Gutachten Seilbahntechnik vom 25.08.2025 der Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG, GZ: 25-02-0218_V00
- 504 Gutachten Elektrotechnik vom 22.08.2025 der PST – Prüfstelle für Sicherheitstechnik GmbH, GZ: 25021325-V00
- 504 Gutachten Brandschutz vom 22.08.2025 der PST – Prüfstelle für Sicherheitstechnik GmbH, GZ: 25021327-V00
- 506 Gutachten Arbeitnehmerschutz vom 22.08.2025 der PST – Prüfstelle für Sicherheitstechnik GmbH, GZ: 25021326-V00
- 550 Sicherheitsanalyse - Umbau TS 5 vom 09.07.2025 der Doppelmayr Seilbahnen GmbH
- 551 Risikobeurteilung / Sicherheitsanalyse Sicherheitsfunktionen - Vergleich Abnahmeschrift 1989 vom 24.07.2025 der FREY Austria GmbH

Da der Behörde für die Fachbereiche „Arbeitnehmerschutz“ und „Brandschutztechnik“ keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, wurde Herr Ing. Erich Krenn zum nichtamtlichen Sachverständigen für die Fachbereiche „Arbeitnehmerschutz“ und „Brandschutz“ mit Bescheid vom 19.02.2026, Zl. 07-SEILSB-28966/2023-31 für das gegenständliche seilbahnrechtliche Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren bestellt.

Geplantes Bauvorhaben:

Die Gerlitz-Kanzelbahn Touristik GmbH & Co.KG plant bei der öffentlichen Seilbahn 4 SB „Klösterle-Gerlitz I“ (kuppelbare 4er - Sesselbahn) die elektrotechnische Ausrüstung durch eine moderne, dem Stand der Technik entsprechende, auszutauschen.

Die Erneuerung bzw. der Austausch der veralteten elektrotechnischen Ausrüstung soll die Verfügbarkeit der Anlage erhöhen.

Es soll das Teilsystem 5 (Steuerungs-, Anzeige- und Kommunikationseinrichtungen, Überspannungsschutz) erneuert werden.

Die Funktionalität der bisherigen Steuerung wird sinngemäß in die Failsafe- Steuerung übernommen und entsprechend angepasst.

Die Überwachungen der Stationsdurchfahrt (Hilfsbetriebe) wie Zonenanzahl, Zonenlängen, Aufteilung der Blöcke, Näherungsschalter, Blendenschalter sollen unverändert weiterverwendet werden.

Die gesamte Hausinstallationstechnik und Blitzschutzanlage sollen vom Umbau nicht betroffen sein. Die Kabelverbindung zwischen den Stationen bzw. zu den Stützen soll weiterverwendet werden. Zusätzlich soll eine bauseitige Lichtwellenleiter für die Steuerung verwendet werden.

Das bestehende Bremsenkonzept (GEFAHR-AUS, NOT-AUS, HALT) soll beibehalten werden.

Folgende mechanische Einrichtungen sollen seitens der Firma Doppelmayr umgebaut bzw. erneuert werden:

Umbau /Zubau in den Stationen

- Blende Seillage vertikal und horizontal in der Berg- und Talstation (Ein- und Ausfahrt)
- Blende Seillage horizontal in der Berg- und Talstation (Ein- und Ausfahrt)
- Seilfangvorrichtung in der Berg- und Talstation (Ein- und Ausfahrt)
- Blende Fehlstellung Klemme vor Ausfahrt in der Berg- und Talstation (Ein- und Ausfahrt)

Der Umbau der elektrotechnischen Ausrüstung besteht im Wesentlichen aus:

Bergstation (Antriebsstation):

Der in der Bergstation ausgeführte DC -Antrieb (2 Motoren Siemens) sowie die bereits im Jahre 2018 umgebauten Stromrichter sollen Bestand bleiben und sollen ins neue Steuerungssystem eingebunden werden. Bestand sollen ebenfalls der NS-Verteiler samt Blindstromkompensation, der Hausverteilerschrank und der Hydraulikschrank im Kommandoraum bleiben.

Die seilbahntechnischen Schaltschränke (Haupt- und Hilfsbetriebe, Batterie- und Blitzschutz), Zwischenklemmkasten und Bahnsteigkästen sollen durch neue ersetzt werden.

Die Verkabelungen (Station, Kuppelstelle) der Antriebsstation sollen mit Ausnahme der Leistungsverkabelung ersetzt werden.

Der als Verbrennungskraftmaschine ausgeführte Notantrieb samt Bedienung bleibt Bestand.

Strecke:

Die Steuer-, und Streckenkabel zu den Stützen und zwischen den Stationen sollen erhalten bleiben.

Jedoch sollen zukünftig die neuen Steuerungskomponenten der Tal- und Bergstation über ein bestehendes Lichtwellenleiterkabel (4 Fasern) miteinander vernetzt werden.

Die Stützenverkabelung (ab Klemmkasten Stütze) zu den Lautsprechern, Bruchstäben und Windwarneinrichtungen sollen ausgetauscht werden. Eine selektive Stützensauswertung (separat für jede Stütze bzw. Gruppe) soll in der FS-Steuerung der Antriebsstation ausgeführt werden. Dabei sollen getaktete Signale abgehend von der Gegenstation über die jeweiligen Stützen zur Antriebsstation übertragen werden. Der bestehende Windmesser auf der Stütze 18b soll durch neue Geber ersetzt werden und in die neue Steuerung eingebunden werden.

Talstation (Gegenstation):

Die Gegenstationssteuerung (Hilfsbetriebe, Batterie- und Blitzschutz) soll in einem neuen Schaltschrank im Dienstraum situiert werden.

In der Gegenstation sollen sämtliche Verkabelungen (Station, Kuppelstelle) erneuert werden.

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Das Seilbahngesetz 2003 wurde an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen angepasst und ist das geänderte Seilbahngesetz 2003 mit 01.12.2018 in Kraft getreten.

Der Landeshauptmann ist gemäß § 13 Abs 1 Z. 6 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG) zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung für Zu- und Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Sesselbahnen zuständig.

Gemäß § 17 SeilbG sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 SeilbG (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich

§ 31 SeilbG 2003, idgF, bestimmt:

Für den Bau einer Seilbahn sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn ist eine Baugenehmigung erforderlich, sofern es sich nicht um ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gemäß § 18 handelt.

Mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind der Behörde gemäß § 32 SeilbG 2003 Bauentwürfe in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Bauentwurf hat gemäß § 33 Abs. 1 SeilbG 2003 die projektbezogenen Unterlagen, die Gutachten gemäß Abs. 3, den Sicherheitsbericht gemäß Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 und die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/424 angegebenen Inhalte zu enthalten.

Gemäß § 33 Abs. 2 SeilbG 2003 ist der Sicherheitsbericht eine öffentliche Urkunde, in der auch die Vollständigkeit des Bauentwurfes und dessen Aktualität bestätigt werden. Im Sicherheitsbericht ist weiters zu bestätigen, dass über alle vom Projekt betroffenen Fachbereiche entsprechende Gutachten von fachlich geeigneten Sachverständigen enthalten sind und dass die einzelnen Gutachten untereinander und zu den im Bauentwurf enthaltenen Projektunterlagen widerspruchsfrei sind. Zur Erstellung des Sicherheitsberichtes sind ausschließlich Personen oder Stellen heranzuziehen, die im Verzeichnis des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 14 Abs. 3 Z 11 für diesen Zweck eingetragen sind.

Gemäß § 33 Abs. 3 SeilbG 2003 ist für jeden projektrelevanten Fachbereich unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten ein Gutachten zu erstellen. Im Gutachten ist auch die Einhaltung des Standes der Technik zu bestätigen, der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist.

Bei Beurteilung des Bauentwurfes ist die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen und unter Einbeziehung der Infrastruktur festzustellen, ob für einen sicheren und ordnungsgemäßen Bau und späteren Betrieb allenfalls noch ergänzende Maßnahmen zur Einhaltung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich sind. (§ 34 SeilbG 2003)

Bei Neuerrichtung von Seilbahnen ist an Ort und Stelle eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Bei genehmigungspflichtigen Zu- oder Umbauten bestehender Seilbahnen ist von der Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Durchführung einer Ortsverhandlung erforderlich ist. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, ob der Wirkungsbereich anderer Behörden oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, berührt werden. (§ 36 SeilbG 2003)

§ 38 SeilbG 2003, idgF, bestimmt:

Der Bauentwurf ist vor der Bauverhandlung mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage abkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 SeilbG 2003, idgF, bestimmt:

Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.

§ 40 SeilbG 2003 regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren:

Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

Gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG 2003 ist in der Baugenehmigung über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Gemäß § 41 Abs. 2 SeilbG 2003 können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 42 SeilbG 2003, idgF, bestimmt:

Einwendungen, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, sind als unbegründet abzuweisen, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

§ 43 Abs. 1 SeilbG 2003 idgF bestimmt:

Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 43 Abs. 2 SeilbG 2003 idgF bestimmt:

In der Baugenehmigung ist eine angemessene, höchstens jedoch dreijährige Frist vorzuschreiben, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern, sofern Sicherheitsinteressen dem nicht entgegen stehen. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Über den Antrag vom 11. September 2025 auf Erteilung der seilbahnrechtlichen_Baugenehmigung der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG für den Umbau der elektronischen Einrichtungen (Steuerungstausch) bei der 4 SB „Klösterle-Gerlitzten I“ ordnet der Landeshauptmann von Kärnten im Gegenstande gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 iVm § 17 und § 36 iVm § 38 SeilbG 2003, idgF, für

Donnerstag, den 12. März 2026,
mit dem Beginn um 9:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Die Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer erfolgt beim **Betriebsgebäude der Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, Zimmer A 02 28, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Arriach während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Auf die Bestimmung des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, (AVG) wird hingewiesen:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF, Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Gemeinde Arriach oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG, idgF kann eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Ergeht an:

1. Gerlitzten - Kanzelbahn - Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim

- ./ Bei der Verhandlung mögen neben den vertretungsbefugten Organen, der verantwortliche Betriebsleiter, die Betriebsleiter-Stellvertreter, das übrige Betriebspersonal anwesend sein;
./ Weiters mögen auch der Sicherheitsberichtersteller sowie bei Änderungen die Gutachtenersteller bei der Verhandlung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein;
./ Weiters darf um Bereitstellung einer Verhandlungsräumlichkeit ersucht werden;
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Sektion VIII – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Gruppe C – Verkehrs-Arbeitsinspektorat; Stubenring 1, 1010 Wien
./ mit dem Bauentwurfsgleichstück „B“ und dem Ersuchen um Retournierung des Bauentwurfs und dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung bzw. Abgabe einer Stellungnahme vor der Ortsverhandlung;
3. die Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543, Arriach
./ zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden verfahrenseinleitenden Antrages des Seilbahnunternehmens und dem Bauentwurfsgleichstück „C“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte;
4. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn DI Rene Muschlin, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Elektrotechnik;
5. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. Willibald Wutte, im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als Amtssachverständiger für Seilbahntechnik;
6. Herrn Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche Arbeitnehmerschutz und Brandschutztechnik

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Schumnig-D'Angelo

